



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom  
27. März 2024,  
mit welcher die  
Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung Liebenfels  
festgelegt wird  
(Tarifordnung GTS Liebenfels)

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K-SchG; LGBl Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr 80/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Eine weitere Betreuung bis 17.00 Uhr ist im Schülerhort Oki-Doki möglich.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

### § 2

#### An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

### § 3

#### Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten sowie die entstehenden Verwaltungskosten des vom Schulerhalter beauftragten Trägerverein Bimbulli GmbH für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kindern geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
- (2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- (3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

**§ 4**  
**Elternbeitrag**

---

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit:

<b>Betreuung an 5 Tagen</b>	<b>€ 90,00 pro Monat</b>
<b>Betreuung an 4 Tagen</b>	<b>€ 73,00 pro Monat</b>
<b>Betreuung an 3 Tagen</b>	<b>€ 56,00 pro Monat</b>
<b>Betreuung an 2 Tagen</b>	<b>€ 45,00 pro Monat</b>
<b>Betreuung an 1 Tag</b>	<b>€ 34,00 pro Monat</b>

- (4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus mittels Bankeinzug eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

**§ 5**  
**Sonstige Beiträge**

---

- (1) **Die Höhe des Essensbeitrages beträgt:**

<b>1 Tag/Woche</b>	<b>€ 17,00</b>
<b>2 Tage/Woche</b>	<b>€ 34,00</b>
<b>3 Tage/Woche</b>	<b>€ 51,00</b>
<b>4 Tage/Woche</b>	<b>€ 68,00</b>
<b>5 Tage/Woche</b>	<b>€ 85,00</b>

- (2) **Veranstaltungsbeitrag:** Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

---

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. März 2024 beschlossen und tritt mit 01. September 2024 in Kraft. Mit der Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. November 2022, Zahl: 250-1/2022/Ra/K, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl

